



Sportverband Flensburg e.V.

JUGENDORDNUNG **der Sportjugend Flensburg**

Name und Sitz § 1

Die Sportjugend Flensburg ist die Jugendorganisation im Sportverband Flensburg e.V. Sie wird von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen (zusammengefaßt Jugendliche) im Sinne des Kinder-und Jugendhilfegesetzes -KJHG-der dem Sportverband Flensburg e.V. angehörenden Vereine und Verbände und den von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet. Sitz der Sportjugend Flensburg ist Flensburg. Die Jugendordnung ist nach § 11 der Satzung des Sportverbandes Flensburg e.V. aufgestellt.

Zweck § 2

Die Sportjugend strebt an durch Jugendarbeit Jugendlichen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Die Sportjugend trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen. Sie vertritt die Interessen junger Menschen, die bis zum 31.12. des Vorjahres noch nicht 27 Jahre alt sind.

Grundsätze § 3

Die Sportjugend Flensburg arbeitet im Rahmen des Sportverbandes Flensburg e.V. und behandelt alle Jugendangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Über die der Sportjugend Flensburg zufließenden Geldmittel entscheidet sie selbständig und in eigener Verantwortung.

Die Sportjugend Flensburg informiert den Vorstand des Sportverbandes Flensburg e.V. über beabsichtigte Maßnahmen.

Die Sportjugend Flensburg bekennt sich zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Sportjugend Flensburg ist parteipolitisch neutral.

Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen.

Mitgliedschaft § 4

Mitglied in der Sportjugend Flensburg sind alle Jugendgruppen und -abteilungen, der dem Sportverband Flensburg e.V. angeschlossenen Vereine und Verbände. Für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Sportverbandes Flensburg e. V. Anwendung.

Organe

§ 5

Organe der Sportjugend Flensburg sind

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendausschuss

Jugendversammlung

§ 6

Oberstes Organ der Sportjugend Flensburg e.V. ist die Jugendversammlung. Sie wird vertreten durch Delegierte der Vereine und Verbände. Die Vertretung durch andere Delegierte der Vereine und Verbände ist zulässig. Die Jugendversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Vereine erhalten folgende Zahl an Delegierten/en:

	bis	50	Mitglieder	1 Delegierter
51	bis	100	Mitglieder	2 Delegierte
101	bis	200	Mitglieder	3 Delegierte
201	bis	500	Mitglieder	4 Delegierte
501	bis	1000	Mitglieder	5 Delegierte
	über	1000	Mitglieder	6 Delegierte

Die Verbände erhalten:

	bis	200	Mitglieder	1 Delegierter
201	bis	1000	Mitglieder	2 Delegierte
	über	1000	Mitglieder	3 Delegierte

Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Jugendordnung und deren Änderung
- b) Wahl des Jugendausschusses
- c) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses
- d) Wahl der Delegierten für den Flensburger Jugendring (§10)

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder (§4) dies verlangen. Außerdem kann der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

Beschlussfassung

§ 7

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Beschlussfassung über die Jugendordnung und Änderungen sind nur bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der Jugendversammlung auf einer ordentlich einberufenen Jugendversammlung oder außerordentlichen Jugendversammlung möglich. Änderungsanträge müssen bei Einberufung zur Jugendversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Änderungsanträge müssen spätestens jeweils zum 31. Dezember dem Jugendausschuss bekanntgegeben werden.

Jugendausschuss

§ 8

Der Jugendausschuss wird aus der Mitte der Jugendversammlung gewählt und besteht aus

- a) der Jugendwartin /dem Jugendwart und
- b) mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses sollte das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern der Sportjugend Flensburg widerspiegeln.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- b) Durchführung der ihm besonders übertragenden Aufgaben
- c) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder

Der Jugendausschuss nimmt eine Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder selbständig vor, wobei eine Beisitzerin/ ein Beisitzer zur stellvertretenden Jugendwartin/ zum stellvertretenden Jugendwart zu wählen ist.

Der Jugendausschuss ist von der Jugendwartin /vom Jugendwart einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während der Wahlzeit aus, kann sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung selbst ergänzen. Tritt ein Mitglied des Jugendausschusses während der Wahlzeit aus dem Mitgliedsverein oder -verband aus und gehört keinem anderen Mitgliedsverein oder -verband an, so erlischt die Mitgliedschaft im Jugendausschuss.

Jugendwartin/Jugendwart

§ 9

Die Jugendwartin /der Jugendwart ist Vorsitzende/Vorsitzender des Jugendausschusses und Mitglied im Vorstand des Sportverbandes Flensburg e.V. Sie/er wird auf vier Jahre gewählt. Die Jugendwartin/ der Jugendwart vertritt die Sportjugend Flensburg nach außen. Bei der Wahl muß die Jugendwartin /der Jugendwart das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzerin/Beisitzer

§ 10

Die Beisitzerin /der Beisitzer sind gleichberechtigte Mitglieder im Jugendausschuss und werden auf zwei Jahre gewählt, und zwar mindestens einer in Jahren mit ungerader Endzahl, und mindestens einer in Jahren mit gerader Endzahl. Wiederwahl ist zulässig.

Flensburger Jugendring

§ 11

Die Sportjugend Flensburg ist Mitglied im Flensburger Jugendring. Die Delegierten für die Vollversammlung des Flensburger Jugendringes sind auf der Jugendversammlung zu wählen und sollten nicht älter als 27 Jahre sein.

Auflösung

§ 12

Für den Fall der Auflösung der Sportjugend Flensburg ist sicherzustellen, daß verbleibendes Vermögen der Sportjugend Flensburg weiterhin Zwecken der Jugendhilfe

zur Verfügung gestellt wird

Inkrafttreten

§ 13

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft. Noch nach der bisherigen Jugendordnung gewählte Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

Flensburg, den 28.02.1998

Änderung am 30.01.2007

Änderung am 19.03.2013